



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

29. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 08.08.2003

Nummer 4

---

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 26.06.2003 über die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23.07.2003 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002
3. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Schulen der Gemeinde Bestwig vom 31.07.2003
4. Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 23.07.2003 gefassten Beschlüsse vom 06.08.2003

# 1

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Az.: 41 40 02 / 10

Bestwig, den 26.06.2003

## **Bekanntmachung**

### **Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig**

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Zt. gültigen Fassung ist das Objekt

Wohnhaus um Mitte 19. Jhdt. und straßenseitige Einfriedungsmauer (ohne Anbau an der nordwestlichen Giebelwand sowie Außentreppe vor der rückwärtigen Traufwand), Nuttlar, Kirchstraße 37, 59909 Bestwig

mit Bescheid vom 26.06.2003 unter lfd. Nr. 66 in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig eingetragen worden.

Sommer

-----

# 2

## **Bekanntmachung**

**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23. Juli 2003 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002**

### **I. Beschluss**

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03. Juli 2003 beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig,

- 1.) die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002 (§ 94 Absatz 1 GO NW), und

- 2.) dem Bürgermeister ohne Einschränkung Entlastung zu erteilen (§ 94 Absatz 1, Satz 2 GO NW).

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2002 liegt zur Einsichtnahme 7 Tage lang, und zwar vom

**11. – 19. August 2003**

öffentlich aus.

Die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung liegt dieser Bekanntmachung bei.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Einwohner und Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den Schlussbericht, der das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses beinhaltet, ohne zeitliche Begrenzung berechtigt sind.

Die Jahresrechnung 2002 sowie der Schlussbericht liegen im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzabteilung/Zimmer 2.34) zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	8.30 Uhr – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Bestwig, den 23. Juli 2003

Sommer  
Bürgermeister



-----

**Satzung**  
**über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit**  
**für die Schulen der Gemeinde Bestwig vom 31.07.2003**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der z. Z. geltenden Fassung sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 und § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.1982 (SGV. NRW. 223) i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.1982 (SGV. NRW. 223) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 23.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit**

Der Eigenanteil gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 und § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) wird für die Schülerinnen und Schüler der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig auf 49 v.H. des jeweiligen Durchschnittsbetrages gemäß §§ 2 ff. der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) festgesetzt.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten - Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Schulen der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 23.07.2003 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v.g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 31.07.2003

Sommer  
Bürgermeister

-----

## 4

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 06.08.2003

### **Bekanntmachung**

**des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 23.07.2003 gefassten Beschlüsse:**

1. Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Veräußerung einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet „Kleiner Öhler“ im Ortsteil Velmede beschlossen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4.1 die Auftragsvergabe für den Endausbau von öffentlichen Straßen(-abschnitten) im Baugebiet „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen für den Schlehenweg beschlossen.

Sommer

-----